

**Rahmenverordnung
über den Joint Degree Masterstudiengang
Fachdidaktik Ethik, Religionen, Gemeinschaft
an der Pädagogischen Hochschule Zürich und an der
Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
(RVO JD ERG PhF)**

(vom 25. März 2024)^{1,2}

Der Universitätsrat,

gestützt auf § 29 Abs. 5 Ziff. 5 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998⁴,

beschliesst:

§ 1. Diese Rahmenverordnung regelt den spezialisierten Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik Ethik, Religionen, Gemeinschaft an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (PhF UZH). Geltungsbereich

§ 2. ¹ Die PHZH und die PhF UZH sind gemeinsam Trägerinnen des Studiengangs, wobei der Studiengang administrativ dem Prorektorat Ausbildung der PHZH angegliedert ist. Leading House ist die PHZH. Trägerschaft

² Die Organisation des Studiengangs, insbesondere Einzelheiten zu Trägerschaft und Gremien, sind in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 3. ¹ Der Studiengang umfasst 90 ECTS Credits (Kreditpunkte). Die Mehrheit der ECTS Credits wird an der PHZH erworben. Umfang und akademischer Titel

² Die PHZH und die PhF UZH verleihen für einen erfolgreich absolvierten Studiengang gemeinsam den akademischen Titel «Master of Arts PHZH UZH in Fachdidaktik Ethik, Religionen, Gemeinschaft».

³ Die englische Übersetzung lautet «Master of Arts PHZH UZH in Teaching Ethics, Religions, Community».

§ 4. ¹ Vorbehältlich Abs. 2 gilt das Reglement zum Joint Degree Masterstudiengang Fachdidaktik Ethik, Religionen, Gemeinschaft der PHZH (vom 7. November 2023)³. Anwendbares Recht

² Das Recht der UZH ist anwendbar:

- a. für das Erbringen von Studienleistungen im Rahmen von Modulen an der UZH,
- b. für die An- und Abmeldemodalitäten zu Modulen der UZH,
- c. bei Aufenthalten in Räumlichkeiten und der Nutzung von Infrastruktur der UZH.

³ Über Fragen, die durch die rechtlichen Grundlagen gemäss Abs. 1 und 2 nicht geregelt sind, entscheiden die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung der PHZH und die Studiendekanin oder der Studiendekan der PhF UZH gemeinsam.

Informations-
zugang und
Akteneinsicht

§ 5. ¹ Informationszugangs- und Akteneinsichtsgesuche zu Studienleistungen sind an diejenige Hochschule zu richten, die das betreffende Modul durchgeführt hat.

² Alle übrigen Informationszugangsgesuche sind an die PHZH zu richten.

Urheberrechte

§ 6. ¹ Für alle urheberrechtlich geschützten Werke, die von den Studierenden im Rahmen des Masterstudiengangs geschaffen werden, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der PHZH.

² In besonderen Fällen sind abweichende Vereinbarungen möglich.

Verfügungen
und Rechts-
schutz

§ 7. Die Zuständigkeit für die Mitteilung und den Erlass von Verfügungen sowie der Rechtsweg gegen Verfügungen und Entscheide richten sich nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 und 2.

¹ [QS 79, 210](#); Begründung siehe [ABl 2024-04-12](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2024.

³ [LS 414.422.5](#).

⁴ [LS 415.11](#).